

Stellungnahme des bvek zum Entwurf der TEHG-Novelle

Sehr geehrter Herr Dr. Neuser,

wir schlagen folgende Änderungen des Entwurfes vor:

- 1) § 9 Abs.2 Satz 3 sollte wie folgt ergänzt werden: „..., soweit diese der zuständigen Behörde nicht bereits in einer von einer Prüfstelle nach § 21 verifizierten Fassung vorliegen.“
- 2) § 9 Abs.2 letzter Satz sollte wie folgt ergänzt werden: „..., nicht jedoch tatsächliche Angaben, auf die lediglich Bezug genommen wird und die der zuständigen Behörde bereits verifiziert vorliegen.“
- 3) § 21 (1) ersetzen „§ 9 Absatz 2 Satz 6“ durch „§ 9 Absatz 2 Satz 5“
- 4) § 22 Abs.1 neu: ersetzen „600 Euro pro Handelsperiode“ durch „60 Euro pro Kalenderjahr“

Der bisherige § 27 TEHG sollte nicht fortgeführt werden. Wesentlich entlastender wäre es, wenn sobald als möglich die Mitteilung zum Betrieb in den Emissionsbericht integriert wird. Es ist nicht erkennbar, warum für die MzB ein eigenständiges Mitteilungsverfahren erforderlich ist. Durch die Integration würde der bürokratische Aufwand wesentlich reduziert, ohne dass dadurch irgendein Verlust an Genauigkeit oder Verbindlichkeit entstehen würde.

Für eventuelle Rückfragen oder ergänzende Begründungen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Hacker

Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz (bvek) e. V.
bvek-Geschäftsstelle, Kantstr. 88, D-10627 Berlin
Tel.: +49-(0)30-329 00 96-5, Fax: +49-(0)30-3290096-6
Email: geschaeftsstelle@bvek.de , www.bvek.de